

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen „St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Bödexen e.V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Höxter eingetragen und hat seinen Sitz in Höxter-Bödexen.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Bödexen e.V. - im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt.

Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften *„für Glaube, Sitte und Heimat“* verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

Bekenntnis des Glaubens durch

- Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,
- Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
- Werke christlicher Nächstenliebe.

Schutz der Sitte durch

- Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- tätige Nachbarschaftshilfe,
- Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums,
- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
- Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

2. Die Förderung des Sports

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen und
- die Durchführung von Wanderveranstaltungen.

3. Die Förderung der Heimat

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- die Unterstützung bei Pflegemaßnahmen bei der Kriegerkapelle (Neue Trift).

4. Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Prozessionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen und Prozession anlässlich des Patronatsfestes St. Anna; Unterstützung der Erhaltung von Wegekreuze etc.,
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien.

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Männer und Frauen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und somit zum Statut des Bundes zu verpflichten.

Beitrittserklärungen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Bödexen e.V. ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen.

Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Aufnahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Bödexen e.V. keinen Anspruch.

Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht im nicht zu.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.

Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen. Jedes männliche Mitglied hat nach vollberechtigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

§ 6

Jungschützen

Jugendliche vom 14. Lebensjahr bis zum 35. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach Grundsatz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

Jungschützen unter 16 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können ab dem 65. Lebensjahr zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliederpflichten befreit sind.

§ 8

Organe der Schützenbruderschaft

Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Bödexen e.V. sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Schaukasten des Schützenhauses einzuladen. Die Tagesordnungspunkte sind dort einzusehen. Auswärtige Mitglieder erhalten ihre Einladung schriftlich. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung bei Abstimmungen auch eine schriftliche Wahl beschließen. Hierzu muss sich die Mitgliederversammlung mehrheitlich aussprechen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfern sowie der Offiziere und
- Wahl des Schießmeisters nebst Stellvertretung
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes incl. Bericht der Schießgruppe und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich, ohne dass es auf die Anzahl der zur Mitgliederversammlung Erschienenen ankommt; jedoch ist die beabsichtigte Satzungsänderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt (TOP) aufzuführen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Brudermeister,
- Stellvertretenden Brudermeister,
- Kassenwart,
- Schriftführer und dem
- Oberst.

Dem Vorstand gehören weiterhin als ordentliche Mitglieder an:

- als geistlicher Präses ein Priester des Pastoralverbundes Corvey, welcher der St. Anna-Gemeinde in Bödexen zugeordnet ist oder ein vom Pastoralverbund zu benennender Vertreter,
- die im Geschäftsjahr amtierenden Könige.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Aufstellung eines Haushaltplans,
- Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- Ausschluss eines Mitgliedes mit absoluter Mehrheit,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom I. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Beschreibung der Aufgaben

Der *1. Brudermeister* ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der *Stellvertretende Brudermeister* vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der *Kassenwart* ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom 1. Brudermeister gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind möglichst in einem Banksafe zu bewahren.

Dem *Schriftführer* obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

Der *Oberst* organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er oder der 1. Brudermeister den Vertreter.

§ 15

Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand nur über einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag im Einzelfalle verfügen. Der geschäftsführende Vorstand hat darüber hinaus im Rahmen eines, von der Mitgliederversammlung festgelegten, Betrages Verfügungsgewalt.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 16

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder der Bruderschaft zu sein. Sie müssen aber in Kassengelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwarts geben sie den Prüfungsbericht.

§ 17

Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest und alle 2 Jahr das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters Brauch ist.

Am Schützenfest findet ein Hochamt statt, Sonntagnachmittag der Schützenumzug mit Parade, zu der neben Repräsentanten befreundeter Bruderschaften die Repräsentanten der Gemeinde geladen werden. Der Königsball am Montag beschließt das Schützenfest.

Über sonstige außerordentliche Festveranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession und an der Pfarrprozession der Pfarrei.

Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Messen halten; die eine zum Patronatsfest für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft, die andere zu Schützenfest für die lebenden Mitglieder der Bruderschaft.

§ 19

Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Internationaler Katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 20

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokolle sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 21

Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt die Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 22

Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist eine 75 % -Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische St. Anna-Gemeinde Bödexen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen

Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 28.01.2017 beschlossen und ist von da ab in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.